
Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und seine Konsequenzen für Angehörige und Betroffene

Ingo Pezina, Geschäftsführer des Landesverbandes Baden-
Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Gliederung

1. Überblick über das BTHG
 2. Anspruch auf Teilhabe
 3. Leistungen der Eingliederungshilfe
 4. Einsatz von Einkommen und Vermögen
 5. Leistungen zur Pflege
 6. Leistungen zum Lebensunterhalt
 7. Umsetzung der Übergangsvereinbarung
 8. Festlegung der Leistungen
-

1. Überblick über das BTHG

- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist das **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen**. Es regelt das Recht für alle Menschen mit Behinderung neu.
 - Das BTHG besteht aus 27 Teilen. Diese werden Artikel genannt.
 - Der Artikel 1 des BTHG erneuert das SGB IX (oder: SGB 9), also das Neunte Buch im Sozialgesetzbuch.
 - Das SGB 9 enthält die Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe für alle Menschen mit Behinderung, aufgliedert in drei Teile.
-

2. Anspruch auf Teilhabe – a) SGB 9 Teil 1

- Im **Teil 1** des SGB 9 stehen die Regelungen für **Menschen, die eine Behinderung haben oder denen eine Behinderung droht**.
- Die Behinderung muss die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen.
Die Beeinträchtigung muss länger als 6 Monate andauern.
- In Deutschland sind ca. 10 Millionen Menschen behindert.
- Ziele der Regelungen im Teil 1 des SGB 9 sind:
 - Förderung der Selbstbestimmung
 - Förderung der gleichberechtigten Teilhabe
 - Vermeidung von Benachteiligungen

2. Anspruch auf Teilhabe – a) SGB 9 Teil 1

- Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird gefördert durch:
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Erbracht werden diese Leistungen durch die einzelnen Rehabilitationsträger, also zum Beispiel
 - Krankenkassen und Unfallkassen (Berufsgenossenschaften)
 - Rentenversicherung
 - Jugendamt, Sozialamt und Agentur für Arbeit

2. Anspruch auf Teilhabe – a) SGB 9 Teil 1

- Nach der Antragstellung muss der Leistungsträger innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit klären. Hält er sich für unzuständig, muss er den Antrag unverzüglich weiter leiten.
- Der zweite Leistungsträger muss innerhalb von drei Wochen über die Leistung entscheiden und die Leistung erbringen.
- Ist der erste Leistungsträger zuständig, muss er innerhalb von drei Wochen nach Antragsingang entscheiden und leisten.
- Von diesen zeitlichen Vorgaben gibt es gesetzlich geregelte Ausnahmen, z.B. für das Warten auf notwendige Gutachten.

2. Anspruch auf Teilhabe – a) SGB 9 Teil 1

- Sind bei einem Leistungsträger auch Leistungen anderer Rehabilitationsträger beantragt, haben diese in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen schriftlich so zu planen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.
- Der verantwortliche Rehabilitationsträger erstellt darüber einen Teilhabeplan. Dieser ist bei geändertem Bedarf anzupassen.
- Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann eine Teilhabeplankonferenz zur Abstimmung des Rehabilitationsbedarfs durchgeführt werden.

2. Anspruch auf Teilhabe – b) SGB 9 Teil 3

- Im **Teil 3** des SGB 9 (SGB IX) stehen die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen.
Der Teil 3 heißt auch „**Schwerbehindertenrecht**“.
 - Für eine Schwerbehinderung muss der Grad der Behinderung mindestens 50 sein. In Deutschland sind ca. 7,5 Millionen Menschen schwerbehindert.
 - Schwerbehinderte Menschen haben besondere Rechte im **Arbeitsleben** (Unterstützung durch Integrationsamt, Zusatzurlaub) und im **öffentlichen Personenverkehr** (unentgeltliche Beförderung, Begleitperson).
-

2. Anspruch auf Teilhabe – c) SGB 9 Teil 2

- Im **Teil 2** des SGB 9 (SGB IX) stehen **die besonderen Leistungen der Eingliederungshilfe**.
 - Eingliederungshilfe erhalten nicht alle Menschen mit Behinderung. Man muss wesentlich eingeschränkt sein in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben.
 - In Deutschland sind das derzeit ca. 860.000 Menschen.
 - Die Eingliederungshilfe soll
 - eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und
 - die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe fördern.
-

3. Leistungen der Eingliederungshilfe

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind:
 - Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe
 - Sie richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insb.
 - nach der Art des Bedarfes, dem Sozialraum,
 - den persönlichen Verhältnissen und den eigenen Kräften und Mitteln.
 - Den Wünschen zur Gestaltung der einzelnen Leistung ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.
-

3.a) Medizinische Rehabilitation

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind:
 - Behandlung durch Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe
 - Früherkennung und Frühförderung
 - Arzneimittel, Verbandsmittel und andere Heil- und Hilfsmittel
 - Therapien (z.B. Psychotherapie)
 - Belastungserprobung und Arbeitstherapie
 - Medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen

3.b) Teilhabe am Arbeitsleben

- Leistungen zur Beschäftigung sind:
 - Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM
 - Leistungen bei anderen Leistungsanbietern alternativ zur WfbM
 - Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Form des Budget für Arbeit: Lohnkostenzuschuss + Assistenz am Arbeitsplatz
- Zur Verfügung gestellt werden auch die Sachen, die für die Durchführung der Beschäftigung erforderlich sind.
- Wenn es einen Platz bei einem anderen Leistungsanbieter gibt, kann frei zwischen diesem und der WfbM ausgewählt werden.

3.c) Teilhabe an Bildung

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind:
 - Hilfen zu einer Schulbildung
 - Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf
- Die erforderliche Anleitung und Begleitung kann an mehrere Menschen mit Behinderung gemeinsam erbracht werden.
- Auf Wunsch der Menschen mit Behinderung sind die Anleitung und Begleitung gemeinsam zu erbringen.

3.d) Soziale Teilhabe

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe ergänzen die Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung, um alle Bedarfe von Menschen mit Behinderung abdecken zu können.
- Insbesondere sollen die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigt bzw. hierbei unterstützt werden.

3.d) Soziale Teilhabe

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind zum Beispiel
 - Leistungen für Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung von Wohnraum
 - Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschl. der Tagesstrukturierung
 - Heilpädagogische Leistungen an noch nicht eingeschulte Kinder
 - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. Hauswirtschaft, Sicherheit im Verkehr)
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Leistungen zur Mobilität und Besuchsbeihilfen
 - Darüber hinaus werden bei Bedarf weitere Leistungen erbracht.
-

3.d) Soziale Teilhabe

- Zu den Assistenzleistungen gehören Leistungen für
 - die allgemeinen Erledigungen des Alltags (wie Haushaltsführung)
 - die Gestaltung sozialer Beziehungen und die persönliche Lebensplanung
 - die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
 - die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
 - die Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen
 - Besondere Assistenzleistungen sind
 - die Unterstützung von Eltern mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder
 - Hilfen für die Ausübung eines Ehrenamtes (Wenn keine Hilfe aus dem Umfeld möglich ist, wird eine Geldleistung erbracht.)
-

4. Einsatz von Einkommen und Vermögen

- Entgegen ursprünglicher Forderungen muss für Eingliederungshilfeleistungen Einkommen und Vermögen eingesetzt werden.
- Bei bestimmten Leistungen (§ 138 Abs. 1 SGB IX) ist aber weder ein Beitrag aus dem Einkommen aufzubringen noch vorhandenes Vermögen einzusetzen. Hierzu gehören z.B.:
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1.
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1.
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 dienen.

4. Einsatz von Einkommen und Vermögen

a) **Einkommen**

- Für unterschiedliche Einkommensquellen gibt es unterschiedliche Einkommensgrenzen (§ 136 SGB IX). Nur aus dem übersteigenden Einkommen ist ein Beitrag zu leisten (§ 137 SGB IX).
- Dieser Beitrag wird von der Eingliederungshilfeleistung abgezogen.

b) **Vermögen**

- Einzusetzen ist nur das Vermögen des Menschen mit Behinderung.
- Frei bleibt ab 2020 das sozialhilferechtlich geschützte Vermögen (z.B. selbstgenutzte Wohnung) und ein Barvermögen oder sonstige Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, die aktuell 37.380,- Euro beträgt.

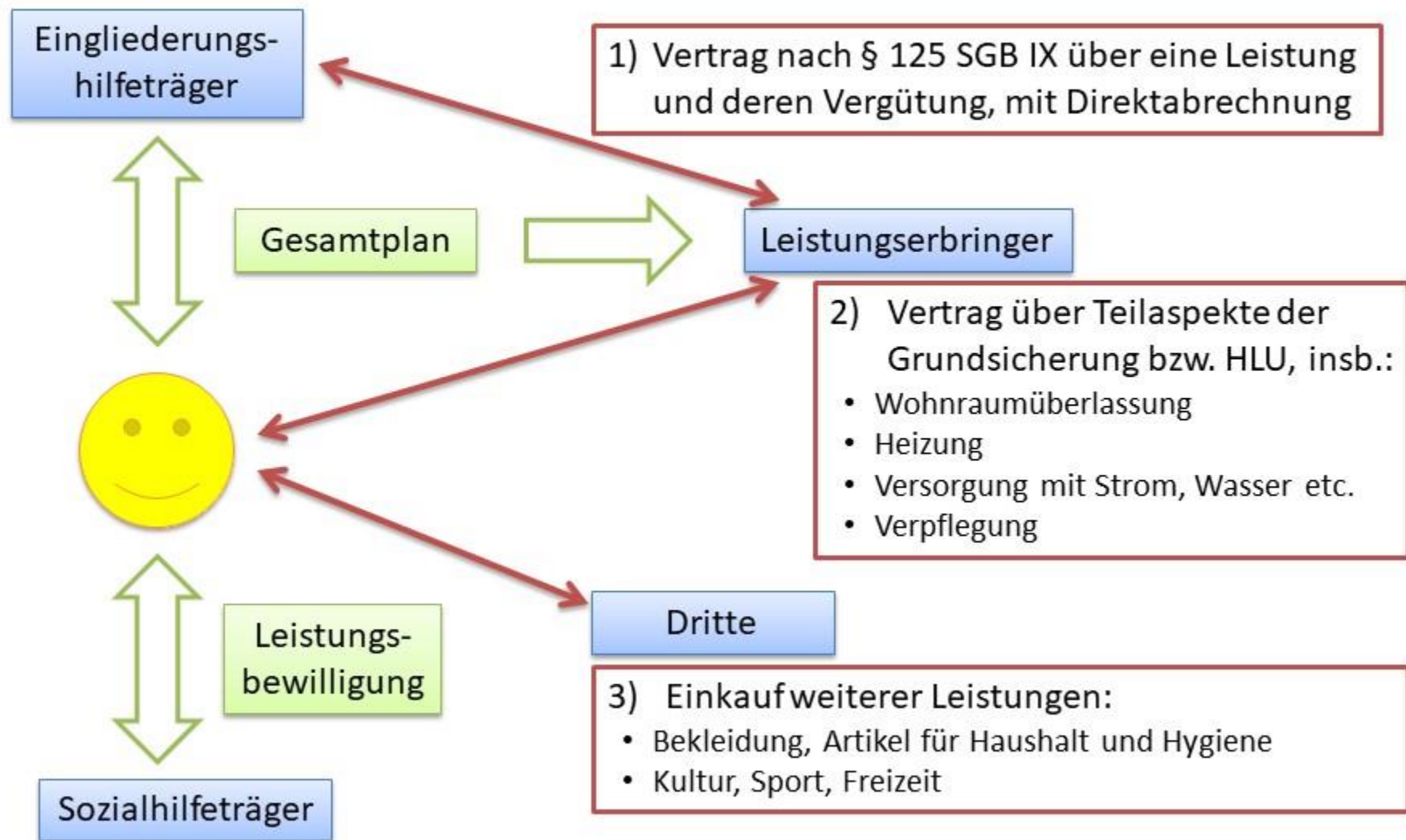
5. Leistungen zur Pflege

- Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe kann ein Mensch mit Behinderung auch Leistungen zur Pflege benötigen.
 - Der ursprünglich geplante Vorrang von Leistungen zur Pflege gegenüber den Eingliederungshilfeleistungen ist entfallen.
 - Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person regelt der Eingliederungshilfeträger mit der Pflegekasse, wer was leistet.
 - In betreuten Wohnformen mit umfassender Versorgung werden nach wie vor die Leistungen aus der Pflegeversicherung auf 266 Euro pro Monat begrenzt. Die Lebenshilfe findet dies diskriminierend.
-

6. Leistungen zum Lebensunterhalt

- Das BTHG trennt die Eingliederungshilfe von der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung, also vom Bedarf an
 - Ernährung und Kleidung
 - Unterkunft einschließlich Heizung
 - Körperpflegeartikel und Hausrat
 - Andere Bedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. Kultur, Freizeit)
- Für diese existenzsichernden Leistungen nach SGB XII (SGB 12) muss man sein Einkommen und Vermögen weitgehend selbst verwenden. Es gelten nicht die besseren Freigrenzen des SGB IX (SGB 9) für die Eingliederungshilfe.

Vertragsbeziehungen in der Eingliederungshilfe



7. Umsetzung der Übergangsvereinbarung

a) Trennung der Leistungen im stationären Wohnen:

- Rechenweg:

- Grund-, Maßnahmen- und Investitionspauschale pro Monat
 - + Barbetrag und Bekleidungspauschale (114,48 € + 23,- €)
 - ./. Kosten der Unterkunft mit Heizung und Nebenkosten
 - ./. Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 (382,- €)
 - = Monatsbetrag der Eingliederungshilfeleistungen
- Der Regelsatz enthält die Barmittel in Höhe von 137,48 €.
 - Nachweis des Trägers der Einrichtung über die Kosten der Unterkunft zur Vorlage beim Grundsicherungsträger (Sozialamt).

7. Umsetzung der Übergangsvereinbarung

b) Trennung der Leistungen in der WfbM und anderen Tagesstrukturangeboten:

- Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von $\frac{1}{30}$ des Betrages nach Sozialversicherungsentgeltverordnung (2019: 99,- € pro Monat).
- Reduzierung der Summe aus Grund- und Maßnahmenpauschale des Tagesstrukturanbieters um 1,99 € je Kalendertag.
(99,- € x $\frac{1}{30}$ x 220 Tage x $\frac{1}{365}$)
- Der Leistungsberechtigte beantragt den Mehrbedarf beim Grundsicherungsträger.

8. Festlegung der Leistungen

- Die Festlegung der konkreten Leistungen erfolgt in einem Gesamtplanverfahren. Dafür gilt folgendes:
 - Beteiligung der betroffenen Person in allen Verfahrensschritten
 - Feststellung der Wünsche der betroffenen Person
 - Beachtung von Kriterien wie Transparenz, Konsensorientierung, Individualität, Bezug zur Lebenswelt und andere mehr
 - Ermittlung des individuellen Bedarfs
 - Durchführung einer Gesamtplankonferenz
 - Auf Verlangen des Menschen mit Behinderung ist eine Person seines Vertrauens zu beteiligen.
-

8. Festlegung der Leistungen

- Der individuelle Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung wird künftig nach Maßgabe der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ermittelt.
- Aktuell befindet sich das „Instrument zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs nach § 118 SGB IX – Baden-Württemberg“ in der Erprobungsphase.
- Nach gemeinsamer Bedarfsermittlung und konsensorientierter Leistungsbestimmung stellt der Träger der Eingliederungshilfe über die Leistungen und deren Durchführung einen Gesamtplan auf. Dieser ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen.

Kontakt

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.



Geschäftsführer

Ingo Pezina

Volljurist

Neckarstraße 155a

70190 Stuttgart

0711/25589-10

ingo.pezina@lebenshilfe-bw.de